

Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG
Unten im Hähnchen 1
54579 Üxheim

08.02.2023

Abteilung
**Bauen Schulen und
ÖPNV**
Unser Zeichen
**6-5610 -Änderungsge-
nehmigung Wotan-Er-
satzbrennstoffe**
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
hier: Einsatz von Sekundärbrennstoffen (Ersatzbrennstoffen) mit nicht
mehr als 25 % Anteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung im vorhan-
denen Drehrohrofen (max. 12-monatiger Versuchszeitraum) und Verwer-
tung mineralischer Stoffe in der Klinkerproduktion auf dem Betriebsge-
lände der Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG in der Gemar-
kung Üxheim-Ahütte, Flur 14, Flurstück 10/1;**

Formantrag vom 08.08.2022, eingegangen am 15.08.2022, vervollständigt jeweils mit
Nachtragsunterlagen vom 19.09.2022, 31.10.2022 und 02.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Antrag auf Genehmigung ergeht hiermit der nachfolgende
Bescheid:

I. Genehmigung

Auf o. a. Formantrag der Fa. Wotan H. Schneider KG, Industriegebiet, 54579 Üxheim-
Ahütte, sowie die nachfolgenden Ergänzungen der Antragsunterlagen wird hiermit ge-
mäß §§ 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274 ff, berichtigt 2021 S. 123), in Verbindung mit den §§
1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 31.05.2017, BGBl. I S. 1440 ff, und Ziffer 2.3. 1. Verfahrensart
G des Anhangs zur 4. BImSchV, sowie der Siebzehnten Verordnung zur Durchfüh-
rung des BImSchG (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Ab-
fällen – 17. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013, BGBl. I S. 1021), alle Vor-
schriften jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, im förmlichen Verfahren unter An-
wendung des § 16 Abs. 2 BImSchG – vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter –
die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (Nr. 2.3 1 Verfahrensart G der 4. BImSchV)

durch den Einsatz von Sekundärbrennstoffen (= Ersatzbrennstoffen) mit nicht mehr als 25 % Anteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung im vorhandenen Drehrohrofen) und Verwertung mineralischer Stoffe in der Klinkerproduktion auf dem Betriebsgelände der Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG in der Gemarkung Ahütte, Flur 14, Flurstück 10/1, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Antrages sowie der ein- bzw. nachgereichten, geprüften und mit Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen. Antrag und Unterlagen werden hiermit zum Bestandteil des Bescheides zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt und sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage im vollen Umfang zu beachten.

II. Antrag und Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

-Formantrag vom 08.08.2022

- Antrag BImSchG
- Formular 2: Unterlagen
- Anlage 1: Ansprechpersonen Anlage 2 - Betriebsbeschreibung
- Anlage 3: Fließbild
- Formular 4: Stoffe
- Formular 5.2: Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quellen)
- Formular 6.1: Verz. Emissionsquellen
- Formular 6.2: Verz. Treibhausquellen
- Formular 7: Verzeichnis lärmrelevante Aggregate
- Formular 11.1: Brandschutz + Anhang
- Anlage 4.1-4.3: Lagepläne
- Anlage 5: Lärmgutachten
- Anlage 6: Qualitätssicherungskette
- Anlage 7: Probenahme Sekundärbrennstoff
- Anlage 8: Technischer Bericht -rohmaterialbedingte Entstehung
- Anlage 9: Stellungnahme INBUREX
- Anlage 10: Messtechnische Begleitung vdz
- Anlage 11: Stellungnahme -Abfall-Mitverbrennung Zementindustrie
- Anlage 12: Subcoal
- Anlage 13: BPG der Fa. Hündgen
- Anlage 15: BPG der Fa. Krampen
- Anlage 15: Produktdatenblätter Ofensteine

Nachtragsunterlagen vom 19.09.2022

- Nachtrag -BImSchG-Antrag EBS
- Anlage 1 -Anlage 2 Anlagen Betriebsbeschreibung BImSchG
- Anlage 2-Formular 3 -Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
- Anlage 3 -Formular 4 + Anlage – Gehandhabte Stoffe
- Anlage 4-Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausquellen

Nachtragsunterlagen vom 31.10.2022

- Nr. 1 – Beschreibung der Funktionsweise-sicherstellen 25 % GFWL
- Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
- Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten
- Anhang zu Formular 5.2 – Ausnahmen + Grenzwerte

Nachtragsunterlagen vom 02.12.2022

- Änderungen in Dokument Anlage zu Formular 5.2

III. Nebenbestimmungen:

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Änderungsgenehmigung gemäß § 12 BImSchG nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Verzeichnis der Nebenbestimmungen

III.1. Wasser-, abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

III.2 Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

III.1. Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (WAB) Trier

Lage

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet sind nicht betroffen.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

Fachliche Anmerkungen

Die zur Abfall-Mitverbrennung vorgesehenen festen Gemische gelten gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) und unterliegen unter anderem den Anforderungen der AwSV.

Maßnahmen zur Rückhaltung im Brandfall halten wir aufgrund der vorgesehenen Lagermenge von bis zu 5 t in Big Bags sowie bei Anlieferung einem LKW-Container (max. 90 m³ bzw. 50 t) für nicht erforderlich.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Mitverbrennung der genannten Abfallarten keine Bedenken. Auf Grund der in den Antragsunterlagen dargestellten vorhandenen technischen Anlagen und den betrieblichen Maßnahmen, insbesondere Beschränkung auf ausgewählte Abfallarten, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen sind aus abfallrechtlicher Sicht bezüglich der beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten.

Dem beantragten Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen kann zugestimmt werden. Die Durchführung einer UVP halten wir für nicht erforderlich.

Hinweise und Nebenbestimmungen

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Abfallrecht

I. Hinweise

Mit dieser Änderungsgenehmigung wird der Firma Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG eine Versuchsgenehmigung für die bereits bestehende EBS-Anlage erteilt. Bei dieser Anlage handelt es sich um einer bestehende Nebenanlage der bestehenden Drehrohrofenanlage zur Klinkerproduktion. Die Firma Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG hat in dieser Anlage bereits in den Jahren 2003 – 2014 Brennstoffe mit Biomasseanteilen eingesetzt.

1. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

II.: Betriebliche Anforderungen

3. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagen-dokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind¹. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

4. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Feststoffdosieranlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

III.: Brandschutz

5. Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

IV. Überwachungspflichten

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

V. Feststoffdosieranlage

7. Es darf immer nur ein LKW-Container entladen werden.

8. Es dürfen maximal 5 t Sekundärbrennstoff in Big Bags gelagert werden.

VI. Positivliste der zugelassenen energetisch verwertbaren Abfallarten

9. Für den Einsatz Sekundärbrennstoffe werden folgende Abfallarten zugelassen:

- Abfallschlüssel 19 12 10 - brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen),
- Holzabfälle

Abfallschlüssel Bezeichnung Altholzkategorie*

02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	-----
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	-----
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	A I, A II

03 03 01	Rinden und Holzabfälle	-----
17 02 01	Holz	A I, A II
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	-----
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	A I, A II, A III

*Zuordnung im Regelfall gemäß Altholzverordnung

10. In den aufbereitenden Gemischen dürfen nur Abfälle mit folgenden Abfallschlüsseln und Bezeichnungen enthalten sein:

Gruppe I: Holz, Papier, Pappe, Kartonage

- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
- 03 03 01 Rinden und Holzabfälle
- 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 17 02 01 Holz
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt

Gruppe II: Textilien, Fasern

- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastermer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 19 12 08 Textilien
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien

Gruppe III: Kunststoffe

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 16 01 19 Kunststoffe

- 17 02 03 Kunststoff
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 20 01 39 Kunststoffe

Gruppe IV: sonstige Stoffe

- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

VII. Anforderungen an Ersatzbrennstoffe (Richtwerte, Nachweise, Analysen)

11. Zulässiger Gehalt an Inhaltsstoffen / Schwermetallen)

Parameter	Praxiswert		Maximalwert (mg/kg TS)
	(mg/kg TS)	(mg/MJ)	
Cadmium	4	0,2	8
Quecksilber	0,3	0,015	0,6
Thallium	1	0,05	2
Arsen	5	0,25	13
Kobalt	6	0,30	12
Nickel	25	1,25	50
Selen	2	0,1	4
Tellur	2	0,1	4
Antimon	50	2,5	100
Blei	70	3,5	150
Chrom	40	2	100
Kupfer	120	6	300*
Mangan	50	2,5	100
Vanadium	10	0,5	25
Zinn	30	1,5	70
Beryllium	0,5	0,025	2

* Überschreitungen von maximal 50 % aufgrund von Inhomogenitäten sind im Einzelfall zulässig. Rückstellproben der betroffenen Chargen sind erneut zu analysieren.

12. Die vorgenannten Schwermetallgehalte sind gültig ab einem Heizwert H_u von 20 MJ/kg TS für produktionsspezifische Abfälle. Bei Unterschreitungen dieser Heizwerte (bis > 11 MJ/kg) sind die genannten Werte entsprechend abzusenken.

13. Die als Ersatzbrennstoff eingesetzten Abfälle müssen die vorgenannten Maximalwerte einhalten und einen unteren Heizwert H_u von 11 MJ/kg aufweisen. Dies gilt auch für Einzelabfälle in aufbereiteten Ersatzmischungen. Dies hat der Aufbereiter durch entsprechende Analysen zu belegen. Weiterhin muss eine Bestätigung vorliegen, dass aufgrund der Herkunft der Abfälle nicht mit dem Vorhandensein polychlorierter Dibenzodioxine/-furane zu rechnen ist.

VIII. Abfallannahme/Deklarationsanalyse

14. Vor der Annahme des Abfalls in der Abfall-Mitverbrennungsanlage ist vom Betreiber die Masse einer jeden Abfallart gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung zu bestimmen.

15. Die Ersatzbrennstoffe dürfen nur angenommen werden, wenn für jede angelieferte Charge Deklarationsanalysen vom Abfallaufbereiter vorgelegt werden. Die Deklarationsanalysen müssen folgende Angaben und Parameter enthalten:

- Heizwert
- Schwermetalle gemäß vorstehender Aufstellung
- Schwefel
- Chlor gesamt
- Fluor gesamt
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Pentachlorphenol (PCP)

sowie für die Ersatzstoffmischung die enthaltenen Einzelabfälle (Abfallschlüssel) deren Herkunft und deren Anteil an der Gesamtmischung.

16. Ändert sich bei weiteren Anlieferungen die Zusammensetzung nicht, ist eine Bestätigung des Aufbereiters, dass der Ersatzbrennstoff der vorliegenden Deklarationsanalyse entspricht, ausreichend.

17. Anhand der Angaben der Deklarationsanalyse und der Begleitpapiere ist unmittelbar bei der Anlieferung eine Identitätskontrolle durchzuführen.

18. Durch Sichtkontrollen und Sortierung nach § 5 Altholzverordnung ist sicherzustellen, dass nur zugelassene Altholzkategorien angenommen werden.

19. Bei der Annahme ist eine Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung gemäß § 7 Altholzverordnung (AltholzV) durchzuführen. Dazu sind Chargen von vorgebrochenem Altholz von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf dessen ordnungsgemäße Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß Anhang V AltholzV zu untersuchen.

IX. Probenahme/Rückstellproben und Analysen

20. Von den angelieferten Ersatzbrennstoffmischungen (AVV 19 12 10 und Holzgemische) sind von jeder Charge oder mindestens einmal pro Woche eine 10 Liter Probe bestehend aus 3 Einzelprobenahmen aus dem Anlieferungsbereich zu nehmen und zusammenzustellen. Herkunft, Art und Lieferdatum des Ersatzbrennstoffes müssen aus der Beschriftung eindeutig hervorgehen.

21. Monatlich sind aus den Wochenproben durch homogenisieren und definierte Probeentziehung zwei Monatsproben herzustellen und entsprechend zu beschriften. Probe 1 ist für die Dauer eines halben Jahres aufzubewahren. Probe 2 ist zur Herstellung einer „Quartalsprobe“ zusammenzustellen und in einem externen Labor auf die Parameter der Deklarationsanalyse zu überprüfen.

22. Bei Überschreiten der zulässigen Maximalwerte sind die Genehmigungsbehörde und die SGD Nord unverzüglich zu informieren.

23. Ergeben die Untersuchungen Anreicherungen von Schadstoffen, insbesondere Schwermetallen im Produkt, so ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.

X. Dokumentation

24. Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Daten enthalten sein müssen, insbesondere

- Belege über die angelieferten Ersatzbrennstoffe (Art, Menge, etc.);
- Angaben gemäß § 12 Altholzverordnung

Ausnahme 1:

Auf Antrag des Betreibers werden aufgrund § 24 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 3 Nr. 2.1.2 und 2.4.2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV für nachstehend genannte Stoffe folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Tagesmittelwerte:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 450 mg/m ³ |
| - organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 100 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 1,5 g/m ³ |

Halbstundenmittelwert:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 600 mg/m ³ |
|---|-----------------------|

Die betriebsbedingten Ausfallzeiten der SCR-Anlage dürfen maximal 5 Prozent der jährlichen Ofenlaufzeit des Zementdrehrohrofens betragen. Während der Ausfallzeit der SCR-Anlage muss zur Reduktion der Stickstoffemissionen die vorhandene selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR-Anlage) betrieben werden.

Beim Betrieb der SNCR-Anlage sind die Emissionsbegrenzungen der Nr. 2 einzuhalten.

Ausnahme 2:

Auf Antrag des Betreibers werden beim Betrieb der SNCR-Anlage aufgrund § 24 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 3 Nr. 2.1.2 und 2.4.2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV für nachstehend genannte Stoffe folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Tagesmittelwerte:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Ammoniak | 150 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,45 g/m ³ |
| -organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 100 mg/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 450 mg/m ³ |

Halbstundenmittelwert:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 450 mg/m ³ |
|---|-----------------------|

3. Insgesamt dürfen die im Abgas des Zementdrehrohrofens enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Jahresmittelwerte nicht überschreiten:

Jahresmittelwerte:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
- Ammoniak	30 mg/m ³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	150 mg/m ³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg m ³
Kohlenmonoxid	1 g/m ³

Alle unter der Nr. 2 und 3 aufgeführten Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 10 Prozent.

Die Emissionsbegrenzung für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Quecksilber und Benzol gilt als eingehalten, wenn:

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung für Staub gilt als eingehalten, wenn:

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 3-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung für Stickstoffdioxid, Ammoniak, Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid gilt als eingehalten, wenn:

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten und
- sämtliche Jahresmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten.

4. Beim Betrieb des Zementdrehrohrofens dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe keine der jeweils festgelegten Massenkonzentrationen im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf überschreiten.

- Cadmium und seine Verbindungen
angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen
angegeben als Tl
jeweils als Mittelwert der über die
jeweilige Probenahmezeit gebildet ist insgesamt 0,05 mg/m³
- Antimon und seine Verbindungen
angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen
angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen
angegeben als Pb,

Chrom und seine Verbindungen
angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen
angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen
angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen
angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen
angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen
angegeben als V,

Zinn und seine Verbindungen
angegeben als Sn
jeweils als Mittelwert der über die
jeweilige Probenahmezeit gebildet ist insgesamt 0,5 mg/m³

- c) Arsen und seine Verbindungen
(außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen
angegeben als Cd
wasserlösliche Cobaltverbindungen
angegeben als Co
Chrom (VI) Verbindungen
(außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Cr insgesamt 0,05 mg/m³
- d) Formaldehyd 5 mg/m³
- e) Dioxine, Furane und PCB
als Summenwert nach Anlage 1 der 17. BImSchV
als Mittelwert der über die jeweilige Probeentnahmezeit gebildet ist 0,1 ng/m³

Alle unter der Nr. 3 aufgeführten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 10 Prozent.

5. Die Massenkonzentration an

- Stickstoffoxiden
- Schwefeloxiden
- Staub
- Kohlenmonoxid
- Gesamtkohlenstoff
- Ammoniak

im Abgas des Zementdrehrohrofens sind durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Struktur- und Genehmigungs-
direktion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich mitzuteilen.

Ebenso sind kontinuierlich zu ermitteln
- der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas

- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen und Abgasfeuchte.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hier vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

6. Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

Ausnahme 3:

7. Auf Antrag des Betreibers wird aufgrund § 16 Abs. 6 und 8 der 17. BImSchV zugelassen, auf die Durchführung kontinuierlicher Messungen von Quecksilber und seinen Verbindungen, Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff zu verzichten.

8. Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist jährlich ein Messbericht zu erstellen und jeweils bis spätestens März des Folgejahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

9. Im Genehmigungsantrag wird von der vdz Service GmbH, Düsseldorf mit Schreiben vom 12.04.2022 die messtechnische Begleitung dargestellt. Der dort in Nr. 2.3.1 geschilderte Messumfang ist durchzuführen.

Einzelmessungen sind im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen sind Messberichte zu erstellen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

10. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resy-mesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

11. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resy-mesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

12. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die Verbrennungsgase, die beim Einsatz der Sekundärbrennstoffe entstehen, eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird. Sofern Sekundärbrennstoffe mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, eingesetzt werden, muss eine Mindesttemperatur von 1100 Grad Celsius eingehalten werden.

Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.

Die Messung der Mindesttemperatur hat im Brennraum oder Nachverbrennungsraum zu erfolgen.

Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Begründung der Ausnahme 1 von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten (Nebenbestimmung Nr. 2):

Mit vorliegendem Genehmigungsantrag beantragt der Betreiber entsprechend § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV höhere Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid.

Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die

Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Gemäß Anlage 3 Nummer 2.1.2 und 2.4.2 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen vom vorgeschriebenen Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid zulassen, sofern diese auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind.

Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten des VDZ gGmbH – Forschungsinstitut der Zementindustrie zu rohstoffbedingten Emissionen der Komponenten Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid beigelegt. Aus dem technischen Bericht vom 03.09.2015 geht hervor, dass die Höhe der Emissionen an Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid überwiegend auf die Rohstoffgehalte zurückzuführen ist.

Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.
Die Ausnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung der Ausnahme 2 von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten (Nebenbestimmung Nr. 2):

Mit vorliegendem Genehmigungsantrag beantragt der Betreiber entsprechend § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV höhere Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff, Stickstoffdioxid und Ammoniak.

Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Gemäß Anlage 3 Nummer 2.1.2 und 2.4.2 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen vom vorgeschriebenen Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Ammoniak zulassen, sofern diese auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind.

Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten des VDZ gGmbH – Forschungsinstitut der Zementindustrie zu rohstoffbedingten Emissionen der Komponenten Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff, Stickstoffdioxid und Ammoniak beigelegt. Aus dem technischen Bericht vom 03.09.2015 geht hervor, dass die Höhe der Emissionen an Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Ammoniak überwiegend auf die Rohstoffgehalte zurückzuführen ist.

Beim Betrieb der SCR-Anlage kann die Emissionsbegrenzung von 200 mg/m³ für Stickstoffdioxid nicht eingehalten werden. Auf Grund der geringen Betriebszeit der SNCR-Anlage ist dies vertretbar.

Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.
Die Ausnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung der Ausnahme 3 betreffend kontinuierlicher Messverpflichtungen (Nebenbestimmung Nr. 7):

Mit vorliegendem Genehmigungsantrag beantragt der Betreiber entsprechend § 16 Abs. 6 und 8 der 17. BImSchV abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV auf die Durchführung kontinuierlicher Messungen von Quecksilber und seinen Verbindungen, Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff zu verzichten.

Gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Einzelmessungen u.a. für Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff zulassen, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsbegrenzungen.

Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Emissionsmessungen, bei denen Emissionen an Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff festgestellt wurden, die jeweils die zulässigen Emissionsbegrenzungen deutlich unterschritten, kann von einer sicheren Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen für Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff ausgegangen werden.

Nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen nur zu weniger als 20 Prozent in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der in der Vergangenheit erzielten Messergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Quecksilberemissionen weniger als 20 Prozent der maßgeblichen Emissionsgrenzwerte betragen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann somit dem Antrag stattgegeben werden und auf kontinuierliche Messungen von Quecksilber und seinen Verbindungen, Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff verzichtet werden.

Die Ausnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs um sicherzustellen, dass bei Nichterfüllung der v. g. Ausnahmevoraussetzungen die Anlage mit kontinuierlichen Messeinrichtungen für die jeweiligen Luftschadstoffe nachgerüstet wird.

III: Hinweise des Landesamtes für Umwelt, Rheinland-Pfalz, Mainz

- 1.** Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind fortzuschreiben und den betrieblichen Änderungen anzupassen. Diese sind der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen.
- 2.** Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Feststellung des Abfallschlüssels und Sichtkontrolle. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob nur für die Anlage zugelassene Abfälle enthalten sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist eine genaue Arbeitsanweisung der Annahmekontrolle zu erstellen, in der Anlage jederzeit griffbereit vorzuhalten und regelmäßig auf dem neusten Stand zu halten.
- 3.** Die Verwendung von Sekundärbrennstoffen im Produktionsprozess der Klinkerherstellung ist auf die beantragten Abfälle und auf einen max. 12-monatigen Versuchsbetrieb begrenzt.
- 4.** Die Ergebnisse des Probetriebs sind der Kreisverwaltung Vulkaneifel und dem LfU, Referat. 32, zusammen mit einer Auswertung des Einsatzes der Abfälle bezüglich dessen Auswirkungen auf die Produkteigenschaften sowie dessen Schadstoffgehaltes insbesondere Schwermetalle zu übermitteln.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) i. d. F. vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1666, 1667, in der z. Zt. gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsgenehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen werden.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen werden.

3. Nach § 15 Abs. 1 BlmSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BlmSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

5. Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6. Die Änderungsgenehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.

V. Begründung:

Mit Formantrag vom 08.08.2022, eingegangen am 15.08.2022, wurde die Änderungsgenehmigung für den Einsatz von Sekundärbrennstoffen (Ersatzbrennstoffen) mit nicht mehr als 25 % Anteil an der Gesamtfeuerungswärmeleistung im vorhandenen Drehrohrofen (max. 12- monatiger Versuchszeitraum) und Verwertung mineralischer Stoffe in der Klinkerproduktion auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Ahütte, Flur 14, Flurstück 10/1, beantragt. Die Produktionskapazität der Anlage von 800

Tonnen je Tag wird nicht verändert. Bauliche Veränderungen ergeben sich ebenfalls nicht.

Die Maßnahme stellt nach §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 2. 3. 1., Verfahrensart G, des Anhangs zur 4. BImSchV eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen dar. Infolge der Beurteilung der wesentlichen Änderung nach Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV und dem damit verbundenen förmlichen Verfahren hat der Antragsteller zusätzlich beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, weil seines Erachtens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen seien.

Die geplante Änderung ist weiterhin ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 a i. V. m. Nr. 2.2.2 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des UVP vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757 ff) in der z. Zt. gültigen Fassung, bei dem im Fall der Neuerrichtung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Die gemäß § 1 Abs. 2, 3 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVP hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die öffentliche Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 UVP ist erfolgt.

Gemäß § 10 V BImSchG und § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. d. F. vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001 ff, in der z. Zt. gültigen Fassung, wurden die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, insbesondere der SGD Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier. Und des Landesamtes für Umwelt, Mainz.

Die beantragten und begründeten Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV konnten auf der Grundlage der fachtechnischen Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV zugelassen werden.

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind Abfälle zu verwerten. Laut dem EUGH-Urteil vom 13.02.2003 zur belgischen Zementindustrie (C-228/00) und zur Hausmüllverbrennung (C-458/00) ist der Einsatz von Abfällen in einem Zementwerk eine energetische Verwertung, weil hier Primärbrennstoffe eingespart werden. Durch den Einsatz der Sekundärbrennstoffe dürfen weder die Qualität des Produktes noch die Schutzgüter nachteilig verändert werden.

Mit dem im Antrag enthaltenen Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die entsprechenden Richtwerte einhaltbar sind.

Aufbereitetes Holz ist unter dem Abfallschlüssel 19 12 07 eingestuft. Die Abfallschlüssel 17 02 04 (Holz aus Bauabfällen) und 20 03 07 (Sperrmüll) können im Abfallschlüssel 19 12 07 enthalten sein und dürfen nur nach Aufbereitung angenommen werden. Bei der Annahme, Lagerung und energetischen Verwertung von Holzabfällen sind die Anforderungen der Altholzverordnung vom 15. August 2002, BGBl. I S. 3302 ff, zu beachten.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde, sowie der Ortsgemeinde Üxheim, haben keine Bedenken geäußert.

Das Gesundheitsamt trägt keine Bedenken gegen das auf 12 Monate befristete Vorhaben vor, sofern das Vorhaben entsprechend der Unterlagen ausgeführt wird und gewährleistet ist, dass bei der Durchführung der Maßnahme die zulässigen Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm dauerhaft eingehalten werden.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, liegt kein klassischer Eingriff in Sinne des bundes- und landesrechtlichen Naturschutzrechts vor. Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft, die sich erheblich auf das Landschaftsbild oder Flora und Fauna auswirken können, werden nicht vermutet, wenn die anerkannten Regeln / Stand der Technik eingehalten werden.

Aus der Prüfung des Antrags und der Unterlagen sowie den Fachstellungnahmen der Verfahrensbeteiligten hat sich ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, sofern die Anlage entsprechend dem Antrag und den Unterlagen unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Nach § 6 BImSchG war die Änderungsgenehmigung somit zu erteilen. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden und entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind unter dem Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergangen, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Änderungsgenehmigung ergeht auf Grund der Tatsache, dass es sich um ein Vorhaben handelt, welches in Ziffer 2. 3. 1., Verfahrensart G, des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist, zwar nach wie vor im förmlichen Verfahren, allerdings in Abstimmung mit den Fachbehörden gemäß § 16 II BImSchG und entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach dem UVPG unter dem Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die entsprechende Auslegung des Antrags und der Unterlagen. Auch in diesem Zusammenhang sind die Nebenbestimmungen Grundlage für den Verzicht auf die Veröffentlichung des Vorhabens nach der Bestimmung des § 16 Abs. 2 BImSchG sowie für das Ergebnis der Vorprüfung nach UVPG.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002, GVBl. S. 280 ff, in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976, GVBl. S. 308 f, und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 ff, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen.

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV ergibt sich aus Ziffer 3.12.28 i. V. m. 3.12.1 der ImSchZuVO.

VI. Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG sind auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974, GVBl. S. 578, in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006, GVBl. S. 165 ff, jeweils in den zur Zt. gelten

Fassungen, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Kostenschuldner ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Nach Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für eine Genehmigung nach den § 4 und 10 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage 265,75 € bis 797.600 € (Rahmensatz). Im Falle von Rahmensätzen sind bei der Gebührenbemessung der im Einzelfall mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG). Die angegebenen Gesamtkosten betragen 2.000.000,00 €.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für die Mitwirkungshandlungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) und der weiteren Fachbehörden sind nach § 7, für die SGD Nord i. V. m. Ziffer 4.1.25 des Besonderen Gebührenverzeichnisses, zusätzlich als Auslagen zu erheben.

Weiter sind als Auslagen die Kosten für die öffentliche Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu tragen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LGebG).

Hieraus ergibt sich folgende Kostenfestsetzung:

1) Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Ziffer 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses	1.200,00 €
--	------------

2) Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht und Regionalstelle WAB, Trier	2.171,24 €
--	------------

Verwaltungsgebühren der Abteilung Gesundheitsamt	120,80 €
--	----------

Verwaltungsgebühren Landesamt für Umwelt, Mainz	250,00 €
---	----------

gesamt	3.742,04 €
--------	------------

Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.742,04 Euro ist unter Angabe des Verwendungszwecks und der Belegnummer 301 346 63 bis spätestens sechs Wochen nach Zustellung zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Klaus Benz)
Geschäftsbereichsleiter